

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Finanzausschuss	31.01.2022

### Übersicht über die Erstellung von Jahresabschlüssen und Wirtschaftsplänen der eigenbetrieblichen Einrichtungen

Die Verwaltung hat zuletzt in der Sitzung des Finanzausschusses am 03.05.2021 über den Stand der zu diesem Zeitpunkt erstellten bzw. noch nicht vorliegenden Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen berichtet (Vorlagen-Nr. 1432/2021)

Grundsätzlich werden die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt Köln nach den Vorschriften der Eigenbetriebsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) geführt. Hiervon abweichende Regelungen sind zulässig (vgl. § 107 Abs. 2 GO NRW)

In Bezug auf Wirtschaftspläne sieht § 14 Abs. 1 Satz 1 EigVO NRW vor, dass der Eigenbetrieb spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen hat. Eine wesentliche Abweichung von diesem Grundsatz ist lediglich in der Betriebssatzung der Bühnen der Stadt Köln festgelegt. Nach § 13 der Betriebssatzung hat die Betriebsleitung spätestens zum 15. November des Jahres, welches dem Wirtschaftsjahr vorausgeht, einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

Hinsichtlich der Erstellung von Jahresabschlüssen regelt § 26 Abs. 1 Satz 1 EigVO NRW, dass die Betriebsleitung den Jahresabschluss und den Lagebericht bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen hat. Bei der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Wallraf-Richartz-Museum & Fondation Corboud sieht die Betriebssatzung in § 18 eine 6-monatige Frist vor. Der Rat der Gemeinde stellt den Jahresabschluss nach § 26 Abs. 3 S.1 EigVO NRW innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest.

Die Betriebsleitungen sind weiterhin aufgefordert, noch verbliebene Rückstände zügig abzuarbeiten.

Der Finanzausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

**Gez. Prof. Dr. Diemert**